

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **116. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Ökodesign-Anforderungen an die Gestaltung von Ventilatoren

1. Einleitung

Inzwischen sind immer mehr Produkte von der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG betroffen. Neu hinzugekommen ist im April 2011 eine Durchführungsmaßnahme, in der die Anforderungen an Ventilatoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125W und 500kW festgelegt werden. Damit dürfte der größte Teil der Ventilatoren in Haushalt, Gewerbe und Industrie in Zukunft von der Ökodesign-Richtlinie erfasst werden.

Die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung an Ventilatoren werden in der

Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission vom 30. März 2011 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Ventilatoren, die durch Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden

beschrieben, mit der wir uns in diesem Newsletter näher beschäftigen wollen.

2. Hintergrund

Der Gesamtstromverbrauch von elektrisch angetriebenen Ventilatoren zwischen 125 W und 500 kW beläuft sich auf 344 TWh jährlich und wird bis 2020 voraussichtlich auf 560 TWh ansteigen. Davon können durch kosteneffiziente konstruktive Verbesserungen 2020 ca. 34 TWh jährlich eingespart werden. Das entspricht CO₂-Emissionen im Umfang von 16 Mio. t.

Elektrisch angetriebene Ventilatoren mit einer Leistung zwischen 125 W und 500 kW werden in zahlreichen Geräten zur Förderung von Gasen eingesetzt. Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Elektromotoren wurden bereits durch die Verordnung festgelegt, wobei auch Elektromotoren mit Drehzahlregelung von der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 erfasst wurden. Diese Anforderungen gelten auch für Motoren, die Teil eines Motorgebläses sind. Allerdings werden viele der von der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 erfassten Ventilatoren in Verbindung mit Motoren verwendet, die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 erfasst werden. Ziel der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 ist es außerdem, Anforderungen an Ventilatoren, die in andere Produkte sowie in Lüftungsanlagen für Gebäude eingebaut werden, festzulegen.

3. Anwendungsbereich

In Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 wird der Anwendungsbereich wie folgt definiert

(1) Durch diese Verordnung werden Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) von Ventilatoren in Hinblick auf deren Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme festgelegt, die auch für Ventilatoren gelten, die in andere, unter die Richtlinie 2009/125/EG fallende energieverbrauchsrelevante Produkte eingebaut sind.

Ein Ventilator im Sinne der vorliegenden Verordnung muss dabei mehrere Kriterien erfüllen:

- es muss sich um eine Maschine mit Drehflügeln zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Gasstromes (inkl. des Mediums Luft) handeln,
- die Arbeit pro Masseinheit beträgt ≤ 25 kJ/kg,
- die elektrische Eingangsleistung beträgt ≥ 125 W und ≤ 500 kW und
- es handelt sich bei dem Ventilator um einen Axial-, Radial-, Querstrom- oder Diagonalventilator.

Der Ventilator kann beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme mit einem Motor ausgerüstet sein kann oder auch nicht.

- Anzeige -



Know-How für mehr Sicherheit - die ProfiServices Herbstseminare

- Risikobeurteilung nach der neuen Maschinenrichtlinie und aktuellen Europa-Normen 21.11.11 - München; 28.11.11 - Karlsruhe; 5.12.11 - Ulm
- EN ISO 13849-1/-2, sicherheitsbezogenen Steuerungen (Praxisteil SISTEMA) 22.11.11 - München; 29.11.11 - Karlsruhe; 6.12.11 - Ulm

Informationen zu Programm und Konditionen unter www.profiservices.de

ProfiServices M. Schulz, Xantern Allee 20, 41812 Erkelenz,
Fon 0 24 31 - 97 31 433; Fax 0 24 31 - 97 31 434

Folgende Ventilatoren sind von der Verordnung ausgenommen:

- Produkte mit einem einzigen Elektromotor und mit einer Leistung von höchstens 3 kW, bei denen der Ventilator auf derselben Welle befestigt ist, die auch zum Antrieb der Hauptfunktion dient. Im Regelfall handelt es sich also hier um Elektromotoren mit einem fest auf der Welle angebrachten Ventilator zur Kühlung des Motors.
- Ventilatoren für Wäschetrockner und Wasch-Trocken-Automaten mit einer maximalen elektrischen Eingangsleistung von höchstens 3 kW.
- Ventilatoren für Küchen-Dunstabzugshauben mit einer dem (den) Ventilator(en) anrechenbaren maximalen elektrischen Gesamteingangsleistung unter 280 W.
- Ventilatoren für den Einsatz in explosionsgefährdeten, toxischen, hochgradig korrosiven oder zündfähigen Umgebungen oder in Umgebungen mit abrasiven Stoffen.
- Ventilatoren, die nur für den Noteinsatz im Kurzzeitbetrieb mit Blick auf die in der Bauprodukte-Richtlinie aufgeführten Brandschutzanforderungen ausgelegt sind.
- Ventilatoren, die bei Umgebungstemperaturen unter -40°C oder über $+65^{\circ}\text{C}$ betrieben werden.
- Ventilatoren für Gase, deren Temperatur weniger als -40°C oder mehr als $+100^{\circ}\text{C}$ beträgt.
- Ventilatoren, deren Versorgungsspannung > 1000 V AC bzw. > 1500 V DC beträgt.
- Ventilatoren, die vor dem 1. Januar 2015 als Ersatz für identische Ventilatoren in

Verkehr gebracht wurden, sofern sie in Produkte eingebaut waren, die vor dem 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht wurden.

4. Anforderungen an das Ökodesign

Bei den Ökodesign-Anforderungen geht es um Mindestanforderungen an die Energieeffizienz der betroffenen Ventilatoren. Die Verordnung gibt dabei in Abhängigkeit von der Eingangsleistung in Anhang I Grenzwerte für die Zielenergieeffizienz vor, die nicht überschritten werden dürfen. Diese Mindestanforderungen werden in zwei Stufen wirksam:

- Stufe 1 tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.
- Stufe 2 tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bei den Anforderungen an die Energieeffizienz gibt es jedoch einige Ausnahmen, die in Artikel 3 der Verordnung beschrieben werden.

Die, für die Umsetzung der Anforderungen in Anhang I notwendigen Methoden zur Messung und Berechnung der Energieeffizienz, werden in Anhang II der Verordnung beschrieben. Die Festlegung der Methoden ist notwendig, um die Reproduzierbarkeit der Angaben zu gewährleisten.

Außerdem gibt es in der Anhang I Abschnitt 3 der Verordnung Anforderungen an die Produktinformation zu den Ventilatoren. Den Anwendern der Ventilatoren müssen danach die Angaben über die Energieeffizienz sowohl als produktbegleitende Information, als auch auf frei zugänglichen Internetseiten zur Verfügung gestellt werden. Welche Angaben genau erforderlich sind, wird in Anhang I Abschnitt 3 der Verordnung beschrieben.

- Anzeige -



Dienstleistungen für den Maschinen- und Anlagenbau und das produzierende Gewerbe

- Unternehmensberatung (Rationalisierungsberatung, Produktionsoptimierung, ...)
- Unternehmensmanagement (Interim Management, Claim Management, Personalmanagement,)
- Projektmanagement (Planung und Projektierung, Projektleitung, Zulieferer-Management,)
- CE-Kennzeichnung (Normenrecherche, Risikobeurteilung, Technische Dokumentation....)
- Arbeitsschutz (Risk-Management, Gefährdungsbeurteilungen,)
- Dokumentation (Betriebsanleitungen, Arbeitsanweisungen,)
- Schulungen + Workshops (Projektmanagement, CE-Kennzeichnung, Dokumentation,)
- Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Steuerungstechnik im Maschinenbau

**WIMACO - Wittke management and consulting,
Billensbacheräckerstr. 21, D-75433 Maulbronn
Tel. 07043/9507-0, info@wimaco.de, <http://www.wimaco.de>**

5. Konformitätsbewertung

Für die Bewertung der Konformität eines Ventilators mit den Anforderungen der Verordnung kommen zwei Verfahren in Frage, die in der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG näher beschrieben sind:

- das in Anhang IV der Ökodesign-Richtlinie beschriebene System der internen

- Entwurfskontrolle oder das in Anhang V der Ökodesign-Richtlinie beschriebene Managementsystem für die Konformitätsbewertung.

Für die Konformitätsbewertung nach Anhang IV der Ökodesign-Richtlinie (internen Entwurfskontrolle) muss keine Benannte Stelle eingeschaltet werden. Das Managementsystem nach Anhang V muss hingegen alle 3 Jahre in Bezug auf dessen Umweltkomponenten auditiert werden.

6. Überprüfung der Ventilatoren durch die Marktaufsicht

Die Marktaufsicht hat die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit Prüfungen durchzuführen. Dabei müssen die gleichen Methoden zur Messung und Prüfung angewendet werden, wie sie der Hersteller zur Bestimmung der Energieeffizienz verwenden muss.

Die Anforderungen der Verordnung gelten als erfüllt, wenn die Gesamteffizienz des Ventilators mindestens 90 % der nach den Formeln in Anhang II Abschnitt 3 unter Verwendung der entsprechenden Effizienzgrade nach Anhang I berechneten Zielenergieeffizienz beträgt.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Bundestag nimmt neues Produktsicherheitsgesetz an

(Quelle: MBT-Newsletter vom 26.09.2011 und 06.10.2011; www.maschinenbautage.de)

Am 23. September 2011 hat der Deutsche Bundestag in 2. und 3. Lesung den Gesetzentwurf zur Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts angenommen. Aus dem altbekannten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) wird jetzt das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG).

Der Abstimmung im Bundestag lag eine Beschlussempfehlung (Drucksache 17/7063) des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 21.9.2011 zugrunde. U.a. wurde der Bußgeldrahmen gegenüber dem ersten Entwurf nochmals, nunmehr auf 100.000 €, erhöht. Hiermit geht der Bundestag auf eine entsprechende Forderung der Bundesländer ein.

Das Gesetz steht jetzt am 14. Oktober als TOP 6 auf der Agenda des Bundesrates. Die breite Zustimmung des zuständigen A+S-Ausschusses des Bundesrates liegt bereits vor. Wenn der Bundesrat jetzt auch zustimmt, kann das Produktsicherheitsgesetz wie geplant noch in diesem Jahr spätestens am 1. Dezember in Kraft treten.

Schiffsausrüstungen: Änderung der Anhänge A.1 und A.2

Die Anhänge A.1 und A.2 der Richtlinie über Schiffsausrüstungen sind durch die Richtlinie 2011/75/EU geändert und an den Stand der Technik angepasst worden.

Die Richtlinie 2011/75/EU ist am 15. September 2011 im Amtsblatt L 239 der Europäischen Union erschienen und am 5. Oktober 2011 in Kraft getreten.

Berichtigung der CLP-Verordnung

Die Tabelle 1.1 der „Verordnung (EU) Nr. 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“ wurde berichtigt.

Die Berichtigung ist am 23. September 2011 im Amtsblatt L 246 der Europäischen Union veröffentlicht worden.

- Anzeige -

**Ausbildung zum CE-KOORDINATOR
durch CExpert in Köln!**



CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter.
Das **CE-RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM
ERFOLG**

Tel.:

+49(0)2405/4066066

<http://www.cekoordinator.eu/>



Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Bulgarien:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. H-18 vom 13.12.2006 über die Registrierung von und Berichterstattung zu Verkäufen in gewerblichen Einrichtungen durch Geräte zur Übertragung von steuerbezogenen Daten (Notifizierungs-Nr. 2011/0447/BG - I10)

Die Verordnung umfasst Bestimmungen für die Installation von Systemen für die Pegelmessung in Tanks, in denen Brennstoffe in Tankstellen gelagert werden, und zwar zur Messung des verfügbaren Flüssigvolumens in den Tanks und zur Messung des Flüssigvolumens während der Lieferung und des Verkaufs. Die Systeme für die Pegelmessung sind informationstechnisch mit der zentralen Kontrollanlage des elektronischen Systems verbunden, das einen Speicher der steuerbezogenen Daten der gewerblichen Einrichtung beinhaltet. Von diesem System werden über eine Remote-Verbindung die notwendigen Informationen an die Server der Nationalen Steuerverwaltung übermittelt.

Um die Ermittlung der verfügbaren Brennstoffmengen in den Tanks zu ermöglichen, sollen Systeme für die Pegelmessung eingesetzt werden, die den Anforderungen gemäß Anhang Nr. 19 der Verordnung entsprechen.

In Übereinstimmung mit Absatz 28 der Übergangs- und Schlussbestimmungen der Verordnung sollen die neuen Anforderungen an die Systeme für Pegelmessungen am 1. April 2012 in Kraft treten.

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, wurde Anhang Nr. 19 der Verordnung entworfen. Damit werden besondere technische und messtechnische Anforderungen hinsichtlich der Systeme für die Pegelmessung eingeführt.

Derzeit existiert in der EU keine europäische Norm, die im Zusammenhang mit den technischen Anforderungen an die Systeme für die Pegelmessung zum Einsatz kommt. Es gibt eine internationale Norm, die durch Anhang Nr. 19 der Verordnung nicht vollständig umgesetzt wird. In dieser Hinsicht fallen die technischen Vorschriften, die in der Verordnung festgelegt sind, in den Bereich des obligatorischen Informationsumfangs, der an die Europäische Kommission zu übermitteln ist, und zwar in Übereinstimmung mit der Richtlinie 98/34/EG und dem Erlass des Ministerrats Nr. 165/2004 .

Deutschland:

Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter (StawaR) – Entwurf September 2011 (Notifizierungs-Nr. 2011/0459/F - C10C)

Die Richtlinie regelt neben Gegenstand und Anwendungsbereich die bautechnischen Anforderungen an sowie die Herstellung und Kennzeichnung von flüssigkeitsdichten Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter. Zudem werden Regelungen für deren Aufstellung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung getroffen.

Die Richtlinie wurde gegenüber der ursprünglichen Fassung April 1998 (Notifizierung 1998/0550/D), zuletzt redaktionell geändert durch Fassung Juli 2005 (Notifizierung 2006/0032/D), überarbeitet und damit an den Stand der Technik angepasst sowie redaktionell geändert.

Die notifizierte Vorschrift aktualisiert und ersetzt die Regelungen der Bauregelliste A Teil I, lfd. Nr. 15.22 (vgl. 2006/0032/D).

- Anzeige -

Gemeinsam zum besten Ergebnis!



- EMV
- Funkprüfungen
- weltweite Zertifizierungen
- Thermografie
- Geräuschemissionsmessung
- One-Stop-Service
- Produktsicherheit
- Umweltsimulationsprüfungen
- Beratung
- Energieeffizienz ErP



Akkreditierte Dienstleistung in
Deutschland und Asien



Frankreich:

- Erlass zur Änderung von Erlass Nr. 2010-580 vom 31. Mai 2010 über die Beschaffung, Aufbewahrung und Benutzung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für das Theater (Notifizierungs-Nr. 2011/0459/F - C10C)

Von dem Erlass sind Feuerwerkskörper der Kategorien 2 und 3 betroffen, die für das Abschießen mit einem Mörser konzipiert sind.

Dieser Erlassentwurf enthält Bestimmungen mit dem Ziel des Verbots der Beschaffung, Aufbewahrung und Benutzung von in einem Mörser untergebrachten Feuerwerksbomben der Kategorien 2 und 3, um Missbrauch zu verhindern und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Dieses Verbot gilt nicht für Personen, die Inhaber einer Zulassung der Präfektur oder einer Qualifikationsbescheinigung für die Benutzung der Feuerwerkskörper C4 und T2 im Sinne der Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände sind.

Feuerwerkskörper, die Gegenstand dieser Einschränkung sind, weisen die Besonderheit auf, dass sie ferngezündet werden und eine hohe Projektionskraft entwickeln. Zielsetzung dieser Einschränkung ist, eine Zunahme von Missbrauch dieser Feuerwerksbomben gegen Einzelpersonen und Ordnungskräften zu verhindern.

- Verordnung über die Bedingungen hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Implementierung von Membranfiltermodulen, die zur Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch eingesetzt werden, in Anwendung von Artikel R. 1321-50-I des Gesetzbuchs über das öffentliche Gesundheitswesen (Notifizierungs-Nr. 2011/0470/F - B10)

Dieser Textentwurf enthält die Anforderungen an die Unschädlichkeit von Membranfiltermodulen, die zur Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch eingesetzt werden sowie die Anforderungen an die Minimalleistung hinsichtlich der Effizienz der Behandlung. Es werden darin die Bedingungen für den Erhalt eines Nachweises über die gesundheitspolizeiliche Konformität bestimmt, der belegt, dass sich das Produkt weder auf die Wasserqualität noch auf die Gesundheit der Verbraucher schädlich auswirkt.

Artikel 18 und 19 des Textentwurfs enthalten eine Bestimmung zur gegenseitigen Anerkennung der Genehmigungen, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt wurden.

Die Richtlinie 98/83/EG verpflichtet Mitgliedstaaten zur Ergreifung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen zur Erfüllung der unter Artikel 10 dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen. Artikel 10 wird anhand des Erlasses über die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Wässern für den menschlichen Gebrauch in allgemeiner Weise in einzelstaatliches französisches Recht umgesetzt. Der Verordnungsentwurf konkretisiert diese Anforderungen an Membranfiltermodule und ist erforderlich zur Gewährleistung der Unschädlichkeit von Materialien und Produkten, die mit Wasser in Anlagen zur Bereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. In dem Verordnungsentwurf werden außerdem die Mindestanforderungen hinsichtlich der Effizienz dieser Einrichtungen bestimmt.

[nach oben](#)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 256/01 vom 31.8.2011; Nachtrag aus Newsletter 115 vom 8. September 2011)
- Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 266/01 vom 9.9.2011)
- Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 277/01 vom 21.9.2011)
- Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 288/01 vom 30.9.2011)
- Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten 765/2008/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 292/02 vom 5.10.2011)
- Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 292/03 vom 5.10.2011)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 256/01 vom 31.8.2011)
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 54 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 50090-1:2011-02
- EN 50363-0:2011-03
- EN 50363-2-1/A1:2011-03
- EN 50363-3/A1:2011-03
- EN 50363-5/A1:2011-03
- EN 50363-6/A1:2011-03
- EN 50363-8/A1:2011-03
- EN 50395/A1:2011-03
- EN 50396/A1:2011-03
- EN 50525-1:2011-05
- EN 50525-2-11:2011-05
- EN 50525-2-12:2011-05
- EN 50525-2-21:2011-05
- EN 50525-2-22:2011-05
- EN 50525-2-31:2011-05
- EN 50525-2-41:2011-05
- EN 50525-2-42:2011-05
- EN 50525-2-51:2011-05
- EN 50525-2-71:2011-05
- EN 50525-2-72:2011-05
- EN 50525-2-81:2011-05
- EN 50525-2-82:2011-05
- EN 50525-2-83:2011-05
- EN 50525-3-11:2011-05
- EN 50525-3-21:2011-05
- EN 50525-3-31:2011-05
- EN 50525-3-41:2011-05
- EN 50550:2011-02
- EN 60065/A12:2011-02
- EN 60238/A2:2011-04
- EN 60252-1:2011-02
- EN 60252-2:2011-02
- EN 60269-6:2011-05
- EN 60335-2-9/A13:2010-11
- EN 60335-2-9/A13/AC:2011-03
- EN 60519-1:2011-01
- EN 60519-6:2011-04
- EN 60825-4/A2:2011-05
- EN 60838-1/A2:2011-04
- EN 60947-1/A1:2011-01
- EN 60950-1/A12:2011-02

- EN 60974-6:2011-01
- EN 61058-2-1:2011-01
- EN 61058-2-5:2011-03
- EN 61347-1/A1:2011-02
- EN 61386-21/A11:2010-12
- EN 61386-22/A11:2010-12
- EN 61386-23/A11:2010-12
- EN 61439-5:2011-01
- EN 61558-2-9:2011-02
- EN 61558-2-12:2011-03
- EN 61558-2-20:2011-02
- EN 61770/AC:2011-03
- EN 62532:2011-05

Die folgenden 2 Normen sind unerwartet entfallen:

- EN 50086-1:1993-12 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 61386-1:2004-02, Übergangsfrist vorher bis 2013-09-30)
- EN 62310-3:2008-09

In dieser Liste gibt es einen offensichtlichen Druckfehler: die EN 50194:2000-03 (Übergangsfrist bis 2011-08-31) ist weiterhin aufgelistet, aber der vorher bereits aufgelistete Nachfolger EN 50194-1:2009-01 fehlt.

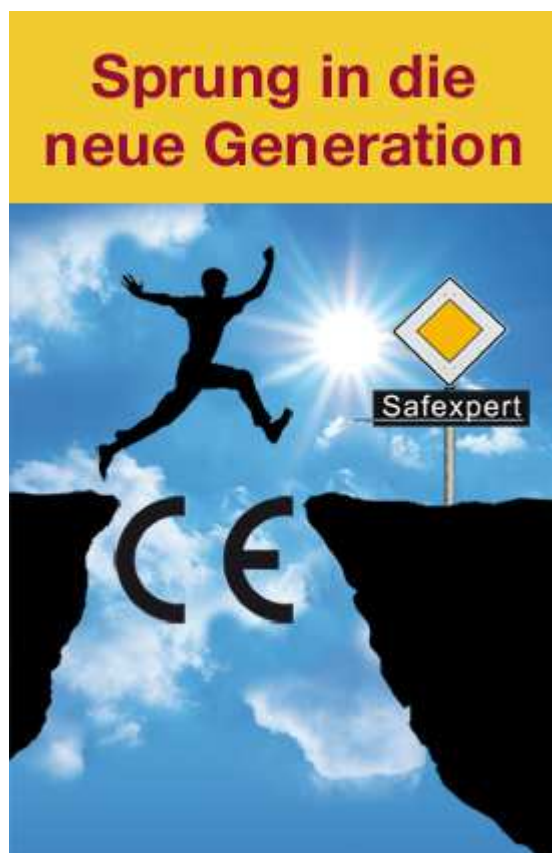
Die EN 60730-1/A15:2007-01 ist entfallen, aber nicht unerwartet, denn sie ist schon am 2011-06-01 endgültig durch die EN 60730-1/A2:2008-07 ersetzt worden.

Seit der vorvorhergehenden Amtsblattmitteilung 2010/C 71/02 vom 19.3.2010 gibt es Probleme, die lt. EU Kommission sehr bald berichtigt werden sollten, aber selbst in der neuen Amtsblattmitteilung noch nicht verbessert worden sind. Es gab eigenartige Verschiebungen beim "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (im Folgenden: DOC):

- Bei vielen mehrteiligen Normen, bei denen grundsätzlich auf den Teil 1 Bezug genommen wird (EN 50085-1, EN 60335-1, EN 60730-1, EN 61386-1 und EN 61558-1), wurden in der vorvorhergehenden Amtsblattmitteilung erstmals DOCs angegeben, die den Gesamtgültigkeitsstand dieser Normen "zu sehr vereinfachen". In dem Sinne, dass jetzt die Gültigkeit der Teile 1 untereinander zwar klarer geregelt ist (Wobei sich dann natürlich die Frage stellt, warum denn "alte" und damit abgelaufene Teile 1 überhaupt noch aufgelistet sind...), die ansonsten praktizierte Anwendbarkeit dieser "alten" Teile 1 aber ausgehebelt wird, indem ein "alter" Teil 1 solange "benötigt" wird, bis der letzte Teil 2 ff zu diesem Teil 1 abgelaufen ist. Dann erst wird er endgültig für ungültig erklärt. Aber auch unter diesen Gesichtspunkten bleibt die beharrliche Anwesenheit von EN 60335-1:1994 ein Rätsel...
- Bei mittlerweile nur noch 56 (größtenteils Änderungen von) Normen sind in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung die DOCs um 5 Jahre vorverlegt worden (auf den jetzigen Seiten 2 bis 64), z. B. bei EN 60051-9/A2:1995 vom 15.2.2001 auf den 15.2.1996. Das neue DOC liegt jetzt damit immer vor dem entsprechenden Erstveröffentlichungstermin in einer Amtsblattmitteilung, wodurch es in diesen Fällen im Nachhinein keine Übergangsfrist mehr gab. Die DOCs liegen nunmehr zwischen 1992 und 1999 - vorher zwischen 1997 und 2004. Es handelt sich also um ein "historisches" Problem. Im Großen und Ganzen eine fragwürdige Geschichtsverfälschung.
- Bei 5 Normen sind in der vorvorhergehenden Amtsblattmitteilung die DOCs um 1 Jahr vorverlegt worden (auf den jetzigen Seiten 71 bis 78): Bei EN 61558-2-4:1997, EN 61558-2-6:1997, HD 21.7 S2:1996, HD 22.6 S2:1995 und HD 22.7 S2:1995.
- Eine überraschende Ausnahme: Bei der EN 60811-3-1:1995 ist in der vorvorhergehenden Amtsblattmitteilung das DOC vom 1.3.1996 "auf später" verschoben worden: nämlich auf den 1.5.2000.
- In einigen Fällen wurden in der vorvorhergehenden Amtsblattmitteilung erstmals DOCs angegeben: Bei EN 60335-1/A11:1995, EN 60335-1/A15:2000, EN 60335-1/A16:2001, EN 60598-2-7/A13:1997, EN 60730-1/A14:1995 und einigen weiteren Änderungen (A1, A2, A14 und A15) von EN 60730-1:1995-02, bei denen die DOCs übrigens sogar vor den Ausgabeterminen der Normen liegen!

Eine Klärung all dieser Probleme ist bisher nicht erfolgt.

- Anzeige -



Starten Sie mit Safexpert 8.0 in die neue Generation des sicherheitstechnischen Projektmanagements!

Besonders interessante Neuerungen:

- Automatische Prüfung, welche sicherheitstechnischen Lösungen in laufenden Projekten von Normenänderungen betroffen sind
- Übernahme bewährter Lösungen aus früheren Projekten mit Normen-Aktualitätscheck
- Modulare Risikobeurteilung in Anlagenprojekten
- Unser neues Konzept zur Auswahl sicherheitstechnischer Lösungen aus C-Normen wird den Aufwand für die Risiko-beurteilungen maßgeblich reduzieren

Gleich informieren unter: www.ibf.at

Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 266/03 vom 9.9.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 9 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 593+A1:2011-03
- EN 1591-1+A1/AC:2011-04
- EN 10305-4:2011-01
- EN 12953-6:2011-02
- EN 13121-3+A1:2010-02
- EN 13121-3+A1/AC:2011-05
- EN 14276-1+A1:2011-02
- EN 14276-2+A1:2011-02
- EN 15776:2011-02

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) ist bei folgenden Normen verschoben worden:

- EN 1984:2010-05 (2011-04-15 => 2011-09-09)
- EN 12288:2010-05 (2011-04-15 => 2011-09-09)
- EN 12542:2010-08 (2011-04-15 => 2011-09-09)
- EN 12735-1:2010-07 (2011-04-15 => 2011-09-09)
- EN 12735-2:2010-07 (2011-04-15 => 2011-09-09)
- EN 13480-2/A1:2010-11 (2011-05-31 => 2011-09-09)
- EN 13709:2010-05 (2011-04-15 => 2011-09-09)

- EN 13789:2010-05 (2011-04-15 => 2011-09-09)
- EN 14359+A1:2010-12 (2011-06-30 => 2011-09-09)

**Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG
(Amtsblattmitteilung 2011/C 277/01 vom 21.9.2011)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 19 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 55022:2010-12
- EN 55024:2010-11
- EN 60065/A12:2011-02
- EN 60825-4/A2:2011-05
- EN 60950-1/A12:2011-02
- EN 61000-6-3/A1:2011-03
- EN 61000-6-4/A1:2011-02
- EN 301 908-11 V5.2.1:2011-07
- EN 301 908-15 V5.2.1:2011-07
- EN 301 908-18 V5.2.1:2011-07
- EN 301 908-2 V5.2.1:2011-07
- EN 301 908-3 V5.2.1:2011-07
- EN 301 908-6 V5.2.1:2011-07
- EN 301 908-7 V5.2.1:2011-07
- EN 302 296-2 V1.2.1:2011-05
- EN 302 729-2 V1.1.2:2011-05
- EN 302 774 V1.1.1:2011-05
- EN 302 998-1 V1.1.1:2011-05
- EN 302 998-2 V1.1.1:2011-05

Bei allen neuen Normen der EN 301 908, bei denen auch der Vorgänger aufgelistet wurde, ist dieser offensichtlich fehlerhaft nicht in der Spalte „Referenz der ersetzten Norm“ aufgeführt. Ferner fehlt das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC). In der Annahme, dass bei diesen Normen für das DOC das „Datum der Zurückziehung der ersetzten Norm“ (DOW) übernommen wird, ist als DOC der 30.4.2013 zu vermuten.

**Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG
(Amtsblattmitteilung 2011/C 288/01 vom 30.9.2011)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 9 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 13241-1+A1:2011-04
- EN 50065-1:2011-04
- EN 50550:2011-02
- EN 55022:2010-12
- EN 55024:2010-11
- EN 60947-1/A1:2011-01
- EN 61000-6-3/A1:2011-03
- EN 61000-6-4/A1:2011-02
- EN 61439-5:2011-01

**Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung
im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten 765/2008/EG**

(Amtsblattmitteilung 2011/C 292/02 vom 5.10.2011) (Quelle: Globalnorm GmbH;
<http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 11 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 9001/AC:2009-07
- EN ISO 14001/AC:2009-07
- EN ISO 14004:2010-05
- EN ISO 14015:2010-05

- EN ISO 14050:2010-05
- EN ISO 14063:2010-05
- EN ISO 15189:2007-04
- EN ISO 15195:2003-10
- EN ISO/IEC 17021:2011-02
- EN ISO/IEC 17050-1:2010-04
- EN ISO 22870:2006-02

Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 292/03 vom 5.10.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

In dieser Amtsblattmitteilung sind die bisher getrennt veröffentlichten Normenlisten von CEN- bzw. CENELEC-Normen in einer Liste zusammengefasst worden.

Es gibt 10 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 1434-2/AC:2007-10
- EN 1434-4/AC:2007-10
- EN 12261/AC:2003-09
- EN 12405-1+A2:2010-10
- EN 14154-1+A2:2011-04
- EN 14154-2+A2:2011-04
- EN 14154-3+A2:2011-04
- EN 62058-11:2010-06
- EN 62058-21:2010-06
- EN 62058-31:2010-06

[nach oben](#)

TERMINE

Jetzt noch schnell anmelden: Maschinenbautage 2011

Vom 25. bis 28. Oktober 2011 dreht sich im Maritim Hotel in Köln wieder alles um die Maschinenrichtlinie.

Unter dem Motto „Praktische Lösungen für den Hersteller von Maschinen und Anlagen im europäischen Binnenmarkt“ referieren namhafte Experten aus Industrie, Behörden und beratenden Unternehmen.

Treffen Sie vor Ort auch den „Macher“ des CE-Newsletters, Herrn Burkhard Kramer, itk GmbH sowie einige unserer Kunden und Partner, wie die Globalnorm GmbH, Berlin, die DOCUFY GmbH aus Bamberg, sowie Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Kessels, CExpert aus Würselen.

Mehr Infos und Anmeldung finden Sie unter <http://www.maschinenbautage.eu>.

Fit für die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und EN ISO 12100:2010 - Modul 1: EU-Richtlinien, Gesetze und Normen

Termin: 9.11.2011

Ort: Stuttgart

Veranstalter: WEKA Akademie

Mehr Infos:

<http://www.weka-akademie.de/Fit-fuer-die-neue-Maschinenrichtlinie-2006-42-EG-und-EN-ISO-12100-2010-Modul-1-EU-Richtlinien-Gesetze-und-Normen.html>

Der CE-Beauftragte in der Praxis

Termin: 15. - 16.11.2011
Ort: Köln
Veranstalter: VDI Wissensforum

Mehr Infos:

[http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=147&tx_vdiep_pi1\[event_nr\]=02SE111006](http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=147&tx_vdiep_pi1[event_nr]=02SE111006)

[nach oben](#)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Druckgeräte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur EMV-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Messgeräte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zum New Legislative Framework)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Richtlinie über Telekommunikationsendeinrichtungen)

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Forschung: BASA II deckt Gefährdungen durch ungünstige Arbeitsbedingungen auf

Verfahren zur Bewertung von Arbeitsbedingungen weiterentwickelt

(Pressemitteilung 60/11 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 7. Oktober 2011; www.baua.de)

Berlin - Belastungen am Arbeitsplatz können vielfältiger Natur sein. Bisher ist aber wenig erforscht, wie etwa Lärm oder Staub aus Sicht der Beschäftigten bewertet werden. Daher hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) am Standort Berlin unter der Leitung von Dr. Gabriele Richter das Screeningverfahren BASA (Psychologische Bewertung von Arbeitsbedingungen - Screening für Arbeitsplatzinhaber) entwickelt. Mit dieser kostenlosen Software können Betriebe Gefahren für die Beschäftigten erkennen und frühzeitig Schutzmaßnahmen ergreifen sowie Ressourcen zur Bewältigung von Belastungen aufbauen.

In zwei Studien wurde BASA inzwischen auf die Gültigkeit seiner Aussagen untersucht. Rund 2.800 Beschäftigte an etwa 150 verschiedenen Arbeitsplätzen in unterschiedlichen Branchen

nahmen an den Befragungen teil. Möglich wurde diese hohe Teilnehmerzahl durch Kooperationen mit der Deutschen Telekom NO sowie der Techniker Krankenkasse.

BASA ergänzt sowohl Verfahren der Gefährdungsbeurteilung, die überwiegend Beobachtungsverfahren sind, als auch psychologische Arbeitsanalyseverfahren, die überwiegend Arbeitsinhalte bewerten. Neu bei BASA ist, dass nicht nur Negatives in die Bewertung einfließt, sondern auch positive Einflüsse berücksichtigt werden. Diese werden als Ressourcen bei der Ausführung der Arbeitsaufgaben angesehen. Außerdem sind je nach Bedarf und Betriebs- und Gruppengröße unterschiedliche Vorgehensweisen möglich: anonyme schriftliche Mitarbeiterbefragung, Beobachtungsinterview oder Gruppendiskussionen. Die kostenlose Software erlaubt die Erstellung von Fragebogen oder Merkmalslisten und die Auswertung der erfassten Daten. Die bisherigen Studienergebnisse lassen erkennen, dass Defizite bei den Arbeitsbedingungen weniger gestaltungsrelevant sind. Handlungsbedarf entsteht in vielen Fällen durch unzureichende Ressourcen.

BASA lässt sich an die untersuchten Arbeitstätigkeiten in jedem Unternehmen anpassen: Nicht zutreffende Merkmale können weggelassen werden. Auch können betriebspezifische Arbeitsbedingungen in die Bewertung aufgenommen werden.

Das Ziel von BASA besteht darin, förderliche und beeinträchtigende Bedingungen der Arbeit zu ermitteln, sie zu bewerten, um den Gestaltungs- und Diskussionsbedarf zu erkennen und anschließend geeignete Maßnahmen zu ergreifen. BASA soll außerdem Erkenntnisse darüber liefern, an welchen Stellen aus psychologischer Sicht eine bessere Gestaltung der Arbeitsbedingungen und der Aufbau von Ressourcen notwendig sind. Bei einzelnen Fragestellungen zeigt BASA-II auch einen möglichen Qualifizierungsbedarf an.

Psychologische Bewertung von Arbeitsbedingungen - Screening für Arbeitsplatzinhaber II (BASA II). Validierung, Anwenderbefragung und Software; Gabriele Richter, Martin Schatte, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2011; ISBN 987-3-88261-134-2, 175 Seiten. Der Bericht kann kostenlos unter www.baua.de/publikationen von der BAuA-Homepage heruntergeladen werden.

Direkter Link: www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F1645-2166-2.html

Zur vollständigen Pressemitteilung:

<http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2011/10/pm060-11.html?nn=664262>

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Mehr Arbeitsunfälle und weniger Wegeunfälle im ersten Halbjahr 2011 Gesetzliche Unfallversicherung legt vorläufige Zahlen vor

(Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom 6. Oktober 2011; www.dguv.de)

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ist im ersten Halbjahr 2011 um 0,5 Prozent auf 460.773 gestiegen. Die Zahl der tödlichen Unfälle sank um 19 auf 201. Das geht aus den vorläufigen Zahlen hervor, die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen jetzt vorgelegt haben. "Dieser minimale Anstieg spiegelt die gute Konjunktur mit zahlreichen Neueinstellungen wider. Deutschland zählt aber nach wie vor im internationalen Vergleich zu den Ländern mit den sichersten Arbeitsbedingungen", sagte Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). "Wir wissen, dass gerade bei neuen Mitarbeitern die Unfallzahlen über dem Durchschnitt liegen. Es dauert bis sie sich mit Betrieb und Tätigkeit vertraut gemacht haben. Um so wichtiger ist eine gründliche und verantwortungsvolle Einweisung der Beschäftigten", so Breuer weiter.

Gesunken ist hingegen die Zahl der Wegeunfälle. Sie gingen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 15,9 Prozent auf 101.147 zurück. Dieser Rückgang verweist auf die Wetterverhältnisse in den ersten Monaten des Jahres, der Winter brachte 2011 deutlich weniger Eisglätte als im Vorjahr. Trotzdem endeten mehr Unfälle tödlich: 167 Menschen starben bei einem Wegeunfall, das sind 25 mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Einen deutlichen Anstieg gab es bei den meldepflichtigen Schulunfällen. Im ersten Halbjahr 2011 verunglückten 12 Prozent mehr Kinder und Jugendliche in Bildungseinrichtungen als im Vorjahreszeitraum - insgesamt wurden den Unfallkassen 703.269 Fälle gemeldet. Davon 6 mit tödlichem Ausgang. Die Zahl der Unfälle auf dem Schulweg nahm hingegen nur minimal um 0,9 Prozent auf 61.788 zu. Davon verliefen 33 Unfälle tödlich, das sind 12 mehr als im ersten Halbjahr 2010.

"Diese Zahlen", so Breuer, "zeigen, wie wichtig die Präventionsarbeit gerade im Bereich der Schulen und Kindertagesstätten ist. Insbesondere der Sicherung des Schulwegs widmen die Unfallkassen viel Aufmerksamkeit. Nicht zuletzt im Rahmen unserer aktuellen Präventionskampagne "Risiko raus!" versuchen wir Eltern und Kinder für die Gefahren zu sensibilisieren."

Hintergrund

Ein Wegeunfall liegt dann vor, wenn sich der Unfall auf dem direkten Weg zur Arbeit oder Schule oder auf dem Heimweg ereignet hat. In der gesetzlichen Unfallversicherung ist ein Arbeits- oder Wegeunfall dann meldepflichtig, wenn er zu mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit oder zum Tode geführt hat. Eine Ausnahme gilt in der Schüler-Unfallversicherung: Unfälle von Schülern sind bereits dann meldepflichtig, wenn sie eine ärztliche Behandlung nach sich gezogen haben. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen versichern rund 75 Millionen Menschen in Deutschland gegen das Risiko eines Arbeits-, Schul- oder Wegeunfalls sowie gegen Berufskrankheiten.

Zur Pressemitteilung: <http://dguv.de/inhalt/presse/2011/Q4/halbjahreszahlen/index.jsp>

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.11.2011

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse **!*EMAIL*!** versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877